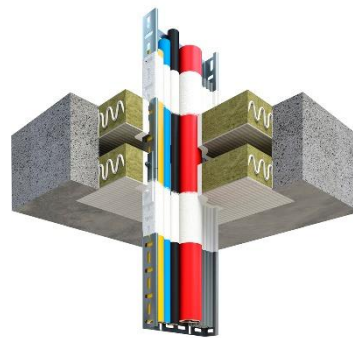
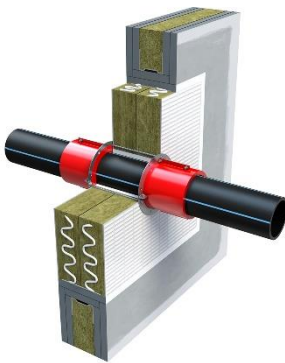


Allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)

der Kombiabschottung
System **SikaSeal® ABL COMBI-D**
(Weichschott)

Anwendungszweck:

Abschottung von Kabel und Kabeltragevorrichtungen, brennbaren und nicht-brennbaren Rohrleitungen in feuerbeständigen (F90) Wand- und Deckenbauteilen.



Herstellererklärung:

Die Wolman Wood and Fire Protection GmbH bestätigt hiermit, dass die in der allgemeinen Bauartgenehmigung (Z-19.53-2326) genannten Bauprodukte der Marke **KBS®** identisch zu den Bauprodukten der Marke **SikaSeal®** sind. Eine Umschreibung der nachfolgenden allgemeinen Bauartgenehmigung wurde bereits beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) beantragt und bestätigt.

Vermerk: Die dargestellten 3D-Modelle zeigen den schematischen Aufbau der Abschottung und stellen nur eine ausgewählte Beispielanwendung dar. Die Bestimmungen der nachfolgenden Bauartgenehmigung sind maßgeblich für die Errichtung der Abschottung.

Für weitere Informationen:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH, Robert-Hansen-Straße 1, 89257 Illertissen, Germany
Phone +49 7303 9579108, Fax +49 8621 9038912, info@fire-protectors.com, www.fire-protectors.com

Wolman Wood and Fire Protection GmbH
Robert-Hansen-Str. 1, 89257 Illertissen, Germany

To Whom It May Concern

CONTACT

Christopher Zeh
Product Management
Phone: +49 7303 9579 108
Mobile: +49 160 7825019
Christopher.Zeh@wolman.de

MANUFACTURER'S DECLARATION

Illertissen, February 15, 2024

Dear Sir or Madam,

We herby confirm that the following products are identical:

KBS® Coating = SikaSeal®-641 Fire Coating
KBS® Sealant = SikaSeal®-642 Fire
KBS® FR Caulking = SikaSeal®-643 Fire
KBS® Foamcoat = SikaSeal®-646 Fire Coating
KBS® Foamcoat HS = SikaSeal®-647 Fire
KBS® Pipe Seal SN = SikaSeal®-661 Fire Collar
KBS® Pipe Seal M = SikaSeal®-662 Fire Collar
KBS® Pipe Seal B = SikaSeal®-663 Fire Wrap
KBS® Sealbags = SikaSeal®-657 Fire Pillow
KBS® Mortar / Ignitect Z = SikaSeal®-649 Fire Mortar

Sincerely,



i.A. Christopher Zeh
Specialist Product & Application Management
Fire Protection Systems



ppa. Dr. Eric Uerdingen
Head of Business Management Fire Protection

**Wolman Wood and
Fire Protection GmbH
Site Illertissen**
Robert-Hansen-Str. 1
89257 Illertissen, Germany
Phone: +49 7303 9579-101
Info@fire-protectors.com
www.fire-protectors.com

Seat of the Company:
Dr.-Wolman-Str. 31-33
76547 Sinzheim, Germany

Bank account:
BNP PARIBAS S.A.
NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND
IBAN: DE86 5121 0600 4220 3130 11
SWIFT: BNPADEFFXXX

Managing Director:
Markus Rupp
Registered in Mannheim
N° of registration: HRB 210153
VAT n°.: DE 811 122 849
Registered company office:
76547 Sinzheim, Germany



**FIRE
PROTECTORS**

IS NOW
PART OF **Sika**

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.05.2024

Geschäftszeichen:

III 27-1.19.53-189/23

Nummer:

Z-19.53-2326

Geltungsdauer

vom: **27. Mai 2024**

bis: **27. Mai 2029**

Antragsteller:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH

Robert-Hansen-Straße 1

89257 Illertissen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus
Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System KBS Kombischott ABL" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrischen Leitungen und Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kombiabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.2 Die Kombiabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralwolle-Platten und einer Ablationsbeschichtung sowie – in Abhängigkeit von den durchgeführten Installationen – ggf. aus Rohrmanschetten und/oder Streckenisolierungen. Die Kombiabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten¹ müssen mindestens 60 mm dick sein und der DIN EN 13162² bzw. dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis sowie Tabelle 1 entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand: 17.10.2016).

² DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Verwendbarkeitsnachweis ⁵ oder Leistungserklärung Nr./Datum
"Hardrock 040" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	DE0371042001 vom 07.04.2020
"ROCKWOOL RPI-15" der Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	DE0811041501 vom 26.09.2016
"ProRox SL 960" der Firma ROCKWOOL BV, 6045 Roermond, Netherlands	PROSL960NL-04 vom 23.04.2020
"HERALAN DP 15" der Firma Knauf Insulation GmbH, 84359 Simbach am Inn	O4309GPCPR vom 03.06.2013
"PAROC Pro Slab 150" der Firma Paroc Group, FI-00180 Helsinki	40166 vom 28.09.2020
"Conlit 150 P" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	P-MPA-E-02-507

2.1.2 Ablationsbeschichtung "KBS Coating"

Die Ablationsbeschichtung "KBS Coating" zum Beschichten der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen, der Mineralwolle-Platten und der Streckenisolierungen muss der Leistungserklärung Nr. KBS220436 vom 01.02.2023, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.3 Ablationsbeschichtung "KBS Sealant"

Die Ablationsbeschichtung "KBS Sealant" zum Verschließen von Fugen bzw. für die äußere Beschichtung der Nachbelegungsmaßnahme mit Mineralwolle muss der Leistungserklärung Nr. KBS220434 vom 01.02.2023, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.4 Dämmschichtbildender Baustoff "KBS Foamcoat HS"

Der dämmschichtbildende Baustoff zum Verschließen von Fugen und Zwickeln "KBS Foamcoat HS" muss der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-0550 vom 26.10.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.5 Rohrmanschetten

Die Rohrmanschetten "Typ M" müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-385 entsprechen.

2.1.6 Streckenisolierungen aus Mineralwolle-Matten oder Mineralwolle-Schalen

Die Mineralwolle-Matten oder Mineralwolle-Schalen müssen mindestens 30 mm dick sein und der DIN EN 14303⁶ sowie Tabelle 2 entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Matten bzw. Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Nennrohdichte mindestens 100 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

⁵ Der Verwendbarkeitsnachweis ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

⁶ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Tabelle 2

Firma	Produktname ⁷	Verwendbarkeitsnachweis ⁵ oder Leistungserklärung Nr./Datum
DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	"ProRox WM 960"	PROWM960D-03 vom 04.05.2017
	"ROCKWOOL 800"	DE0721042201 vom 23.05.2022
ROCKWOOL BV 6045 JG Roermond, Niederlande	"ProRox PS 960"	PROPS960NL-03 vom 04.05.2017
Paroc Group, FI-00180 Helsinki	"PAROC Hvac Section AluCoat T"	Nr.40091 vom 28.09.2020
DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	"Conlit 150 P"	P-MPA-E-02-507
	"Conlit 150 U"	P-NDS04-417 P-3725/4130 MPA-BS P-3726/4140 MPA-BS

2.1.7 Brandschutzkissen

Die Brandschutzkissen als Nachbelegungsvorkehrung "KBS Sealbags" müssen der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-1014 vom 26.10.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.8 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

2.1.9 Bauplatten für Rahmen und Auflager

Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind für Rahmen mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare³ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

Bei Errichtung in Wänden mit einer Dicke < 12 cm sind für Rahmen mindestens 12 cm breite und 2 cm dicke nichtbrennbare³ Kalzium-Silikat-Platten zu verwenden.

Für die Auflager bei Errichtung von Nachbelegungsvorkehrungen mit Brandschutzkissen in Wänden sind 20 cm breite und 2 cm dicke nichtbrennbare³ Kalzium-Silikat-Platten zu verwenden.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 3 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 4 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

⁷ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand gemäß o.a. Datum der Leistungserklärung).

Tabelle 3

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁸	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
leichte Trennwand ⁹	feuerbeständig	≥ 10	150 x 120
Massivwand ¹⁰		≥ 10	
Decke ¹⁰		≥ 15	100 x unbegrenzt

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 4 entsprechen.

Tabelle 4

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 3 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 20 mm dicken Kalzium-Silikat-Platten gemäß Abschnitt 2.1.9 bestehen muss.

Bei Wändicken < 12 cm muss die Tiefe des Rahmens mindestens 12 cm betragen (s. Abschnitt 2.5.2).

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden¹¹. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

⁸ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁹ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

¹⁰ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

¹¹ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.
- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3.2).
- 2.3.1.4 Bei Durchführungen von Kunststoffrohren gilt: Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.
- 2.3.1.5 Der Nachweis, dass der in den Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.5 verwendete Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
- Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
- 2.3.1.6 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen¹². Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 150 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand im Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

¹² Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z.B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl, Kupfer oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 12 mm hindurchgeführt sein/werden.

2.3.4 Kunststoffrohre

2.3.4.1 Die Werkstoffe und Abmessungen¹³ der Rohre müssen - unter Beachtung der Art der vorgesehenen Rohrmanschette - den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

2.3.4.2 Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

2.3.4.3 Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen (s. Anlage 9).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.3.4.4 Sonderdurchführungen von Rohren – z. B. Schrägdurchführung oder Mehrfachdurchführung von Rohren durch eine Rohrmanschette – sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2.3.4.5 Bei Verwendung der Rohrmanschette "Typ M" an Rohren von Rohrpostleitungen nach Abschnitt 2.3.4.2 dürfen bis zu zwei elektrische Leitungen gemeinsam mit dem Rohr durch die Rohrmanschette hindurchgeführt werden, sofern die elektrischen Leitungen zur Steuerung der Rohrpostanlage gehören. Bei Verwendung der Rohrmanschette "Typ M" ist dies nur bei Rohraußendurchmessern ≤ 200 mm und Rohrwanddicken ≤ 4 mm zulässig.

2.3.5 Metallrohre

2.3.5.1 Die Rohre dürfen aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder aus Kupfer bestehen.

Die Abmessungen¹³ der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 1 und 10 bzw. 11 entsprechen.

2.3.5.2 Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

2.3.5.3 Die Rohre dürfen mit Isolierungen gemäß Abschnitt 2.1.6 und Anlagen 10 bzw. 11 versehen sein. Sind Rohre mit anderen Isolierungen versehen, sind diese vor Errichtung der Abschottung auf der erforderlichen Länge (s. Abschnitt 2.5.6) zu entfernen. Die Rohre werden im Folgenden wie Metallrohre ohne Isolierungen behandelt.

2.3.5.4 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.5.5 Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.3.6 Abstände

2.3.6.1 Abstände zwischen gleichen Installationen

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 25 mm hoher Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen verbleibt (s. Anlagen 5 und 7).

Bei Errichtung in Nachbelegungsvorkehrungen gemäß Abschnitt 2.5.7 sind die zu Kabellagen zusammengefassten Kabel so anzuordnen, dass ein mindestens 50 mm hoher bzw. 50 mm breiter Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen verbleibt.

Die Rohrmanschetten an den Rohren nach Abschnitt 2.3.4 sowie die Streckenisolierungen an den Rohren nach Abschnitt 2.3.5 dürfen aneinander grenzen. Die Rohre bzw. die Streckenisolierungen müssen so angeordnet sein, dass zwischen ihnen keine Bereiche (z. B. Zwickel)

¹³ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

vorhanden sind, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.3.3 erfüllt werden können (lineare Anordnung, sich in einem Punkt berührende Rohre/Isolierungen).

2.3.6.2 Abstände zwischen unterschiedlichen Installationen

Der Abstand zwischen den Leitungen nach Abschnitt 2.3.2 und 2.3.3 sowie den Rohren nach Abschnitt 2.3.4, den Rohren nach Abschnitt 2.3.5 bzw. der Nachbelegungsvorkehrung gemäß Abschnitt 2.5.7 (gemessen von der Außenseite der Rohre bzw. den Streckenisolierungen bzw. der Nachbelegungsvorkehrung) muss mindestens 40 mm betragen.

2.3.6.3 Abstände zwischen den Installationen und der Öffnungslaibung

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen dürfen seitlich und unten an der Öffnungslaibung anliegen. Zwischen der Öffnungslaibung und der oberen Kabellage muss ein mindestens 25 mm hoher Arbeitsraum vorhanden sein (s. Anlagen 5 und 7).

Bei Errichtung in Nachbelegungsvorkehrungen gemäß Abschnitt 2.5.7 dürfen die zu Kabeln zusammengefassten Kabel seitlich an der Öffnungslaibung anliegen. Zwischen der Öffnungslaibung und der oberen Kabellage muss ein mindestens 50 mm hoher Arbeitsraum und zwischen der Öffnungslaibung und den untersten Kabeln muss ein Arbeitsraum von 15 mm verbleiben.

Die Rohrmanschetten von Rohren nach Abschnitt 2.3.4 sowie die Streckenisolierungen an Rohren nach Abschnitt 2.3.5 dürfen an der Bauteillaibung anliegen.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Kunststoffrohre (Angabe zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), die durch die jeweils verwendeten Rohrmanschetten hindurchgeführt werden dürfen,
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen und Aufstellung der Rohre aus Metall (Angabe zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Isolierdicken und Längen sowie ggf. erforderlichen Beschichtungen (dämmschichtbildende Baustoffe, Trockenschichtdicke), bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,

- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.4.3 Schulung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss die ausführenden Unternehmen (Errichter) über die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung unterrichten (schulen) und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen. Die ausführenden Unternehmen müssen zu diesem Zweck mit dem Bescheidinhaber in Kontakt treten. Der Bescheidinhaber hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand zu errichten.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Rahmen

- 2.5.2.1 Bei Errichtung in leichten Trennwänden mit einer Dicke ≥ 12 cm ist in der Bauteilöffnung ein umlaufender Rahmen nach Abschnitt 2.2.3 anzuordnen.
- 2.5.2.2 Bei Errichtung in leichten Trennwänden oder Massivwänden mit einer Dicke < 12 cm, ist umlaufend in der Bauteilöffnung ein Rahmen aus mindestens 12 cm breiten und 2 cm dicken Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten gemäß Abschnitt 2.1.9 anzuordnen (s. Anlagen 6, 10 und 12).

Die Fugen zwischen Rahmen und Wandkonstruktion sind mit dem Brandschutzkitt "KBS Sealant" nach Abschnitt 2.1.3 abzuspachteln.

2.5.3 Verarbeitung der Mineralwolle-Platten und der Ablationsbeschichtung

- 2.5.3.1 Die Kabel müssen zu beiden Seiten der Abschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 30 cm (gemessen ab der Oberfläche der Mineralwolle-Plattenschicht) mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 beschichtet werden (s. Anlagen 6 und 8).

Die Schichtdicke (Trockenschichtdicke) muss mindestens 1,5 mm betragen.

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt und ggf. auch entfettet werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

- 2.5.3.2 Im Bereich der Mineralwolle-Platten muss der Bereich zwischen den Kabeln sowie den Kabeln und den Kabeltragekonstruktionen mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 ausgefüllt werden. Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

- 2.5.3.3 Die Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen, den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen und den Rohren sind auf jeder Seite der Kombiabschottung - jeweils bündig mit den Bauteiloberflächen bzw. dem inneren Rahmen - mit Pass-Stücken aus Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 zu verschließen, nachdem zuvor die Streckenisolierung an den Metallrohren gemäß Abschnitt 2.5.6 ausgeführt wurde (s. Anlagen 6 bis 12).

Die Pass-Stücke sind strammsitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem auch ihre umlaufenden Randflächen zur Verklebung mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 eingestrichen wurden.

- 2.5.3.4 Nach dem Schließen der Bauteilöffnung mit Mineralwolle-Platten sind alle Zwickel, Spalten und Fugen - insbesondere die Fuge an den Austrittsstellen der isolierten, nichtbrennbaren Rohre - auf beiden Schottseiten von außen mit loser Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.8 fest auszustopfen und mit dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 flächeneben zu verspachteln.

- 2.5.3.5 Abschließend sind beide Schottoberflächen sowie die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen zu beiden Seiten der Kombiabschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 30 cm (gemessen ab der Oberfläche der Mineralwolle-Plattenschicht) nochmals mit der Ablationsbe-

schichtung nach Abschnitt 2.1.2 so zu beschichten, dass die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) dort mindestens 1,5 mm beträgt.

- 2.5.3.6 Die Holme von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind anzubohren und mit der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 bzw. dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.4 im Bereich der Mineralwolle-Platten vollständig auszufüllen.

2.5.4 Maßnahmen an Kunststoffrohren

- 2.5.4.1 An den Kunststoffrohren nach Abschnitt 2.3.4 müssen Rohrmanschetten nach Abschnitt 2.1.3 angeordnet werden. Die Rohrmanschetten sind bei Errichtung der Kombiabschottung in Wänden beidseitig der Mineralwolle-Plattenebene und bei Errichtung in Decken an der Unterseite der Mineralwolle-Plattenebene anzuordnen.
- 2.5.4.2 Es muss die zum jeweiligen Rohraußendurchmesser jeweils passende kleinste Rohrmanschette verwendet werden.
- 2.5.4.3 Die Rohrmanschetten müssen mit Hilfe von durchgehenden Gewindestangen M6 bzw. M8 an der Mineralwolle-Plattenschicht befestigt werden (s. Anlagen 6, 8 und 9). Bei Wandeinbau müssen die Gewindestangen für zwei sich gegenüberliegende Manschetten verwendet werden (s. Anlage 9).

2.5.5 Maßnahmen an Metallrohren

- 2.5.5.1 An Rohren nach Abschnitt 2.3.5 müssen Streckenisolierungen nach Abschnitt 2.1.6 angeordnet werden. Die Streckenisolierungen müssen durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 2.5.5.2 Die Streckenisolierung ist gemäß den Herstellerangaben am Rohr zu befestigen. Die Streckenisolierung ist gemäß den Angaben der Anlagen 10 und 11 auszuführen und mit Hilfe von Stahlbändern oder Stahldraht zu sichern.
- 2.5.5.3 Die Streckenisolierung muss zu beiden Seiten der Mineralwolle-Plattenschicht auf einer Länge von mindestens 30 cm mit der Ablationsbeschichtung "KBS Coating" nach Abschnitt 2.1.2 beschichtet werden (s. Anlagen 10 und 11). Die Schichtdicke (Trockenschichtdicke) muss mindestens 1,5 mm betragen.

2.5.6 Nachbelegungsvorkehrungen

- 2.5.6.1 Als Nachbelegungsvorkehrung dürfen im Zuge der Herstellung der Kombiabschottung maximal 20 cm x 20 cm große Bereiche mit Brandschutzkissen nach Abschnitt nach Abschnitt 2.1.5 verschlossen werden.
- Der Abstand zwischen der Nachbelegungsvorkehrung und den Installationen (gemessen von der Außenseite der anzuordnenden Rohrmanschetten bzw. Streckenisolierung bzw. der Nachbelegungsvorkehrung) muss mindestens 40 mm betragen.
- 2.5.6.2 Bei Wandeinbau ist für die Brandschutzkissen ein Auflager aus 20 cm breiten und 2 cm dicken Kalzium-Silikat-Platten gemäß Abschnitt 2.1.9 anzuordnen.
- 2.5.6.3 Die Öffnung für die Nachbelegungsvorkehrung ist in einer Dicke von mindestens 34 cm vollständig mit Brandschutzkissen auszufüllen (s. Anlage 12).
- 2.5.6.4 Werden Kabel durch die mit Brandschutzkissen verschlossenen Bereiche geführt, sind die Brandschutzkissen unter Verwendung unterschiedlicher Füllmengen fest gepackt so einzubauen, dass insbesondere auch alle Zwickel zwischen den Kabeln sowie die Fugen zwischen den Kabeln und den Öffnungsläufigen über die ganze Schotttdicke dicht verstopft werden.
- 2.5.6.5 Durch Bereiche der Kombiabschottungen, die mit Brandschutzkissen verschlossen sind, dürfen keine Kabeltragekonstruktionen hindurchgeführt werden.

2.5.7 Sicherungsmaßnahmen

- 2.5.7.1 Kombiabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).
- 2.5.7.2 Wurden bei Errichtung von Kombiabschottungen in Decken Brandschutzkissen verwendet, so sind diese oberhalb der Decke durch spezielle Halterungen gegen Herausfallen zu sichern (s. Anlage 12).
- 2.5.7.3 Um zu verhindern, dass ggf. eingebaute Brandschutzkissen von Unbefugten aus den Kombiabschottungen entnommen werden, sind diese gegebenenfalls zu sichern z. B. mit Maschen- draht, der über die Oberflächen der mit Kissen verfüllten Bereich gespannt und auf den angrenzenden Wandflächen angedübelt wird.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und Rohrleitungen aus Metall oder Kunststoff "System KBS Kombischott ABL"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2326
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 13). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung oder Herausnahme von Brandschutzkissen, sofern die Belegung der Kombiabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3 und 2.5).
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Kombiabschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

- 3.2.3 Wahlweise dürfen Öffnungen mit einem Durchmesser von maximal 80 mm mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.6 fest ausgestopft und beidseitig in einer Tiefe von mindestens 15 mm mit dem Brandschutzkitt gemäß Abschnitt 2.1.3 oder dem dämmschichtbildenden Baustoff "KBS Foamcoat HS" gemäß Abschnitt 2.1.4 verschlossen werden, sofern nicht mehr als drei Kabel durch die Öffnung hindurchgeführt werden (s. Anlage 12).

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Daß

Zulässige Installationen (I)

- 1. Kabel und Kabeltragekonstruktionen gemäß Abschnitt 2.3.2**
- 2. Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke gemäß Abschnitt 2.3.3**
- 3. Kunststoffrohre gemäß Abschnitt 2.3.4 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen gemäß Abschnitt 2.3.4**
 - Rohrgruppe A
Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 2 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 3.
 - Rohrgruppe B
Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Nr. Z-42.1-218, Nr. Z-42.1-220, Nr. Z-42.1-228 und Nr. Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 2 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 3.
 - Rohrgruppe C
Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 200 mit der Bezeichnung "RAUPIANO Plus" für Hausabflussleitungen gemäß der Anlage 2 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-223 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlage 4.
- 4. Metallrohre gemäß Abschnitt 2.3.5 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen) oder für Staubsaugleitungen**
 - Rohrgruppe D
Rohre aus Kupfer und Stahl, mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß den Angaben der Anlagen 10 und 11

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)
Übersicht der Installationen - Rohrgruppen

Anlage 1

Rohrwerkstoffe

- | | | |
|----|---------------|---|
| 1 | DIN 8062 | Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI); |
| 2 | DIN 6660 | Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) |
| 3 | DIN 19 531 | Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 4 | DIN 19 532 | Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW |
| 5 | DIN 8079 | Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße |
| 6 | DIN 19 538 | Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 7 | DIN EN 1451-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem |
| 8 | DIN 8074 | Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße |
| 9 | DIN 19 533 | Rohrleitungen aus PE hart (Polyethylen hart) und PE weich (Polyethylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile |
| 10 | DIN 19 535-1 | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße |
| 11 | DIN 19 537-1 | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße |
| 12 | DIN 8072 | Rohre aus PE weich (Polyethylen weich); Maße |
| 13 | DIN 8077 | Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße |
| 14 | DIN 16 891 | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 15 | DIN V 19 561 | Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 16 | DIN 16 893 | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 17 | DIN 16 969 | Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße |
| 18 | Z-42.1-217 | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 19 | Z-42.1-218 | Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen ((Zul. ausgelaufen seit 30.06.2001)) |
| 20 | Z-42.1-220 | Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 |
| 21 | Z-42.1-228 | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen |
| 22 | Z-42.1-265 | Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen |
| 23 | Z-42.1-223 | Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 200 mit der Bezeichnung "RAUPIANO Plus" für Hausabflussleitungen |

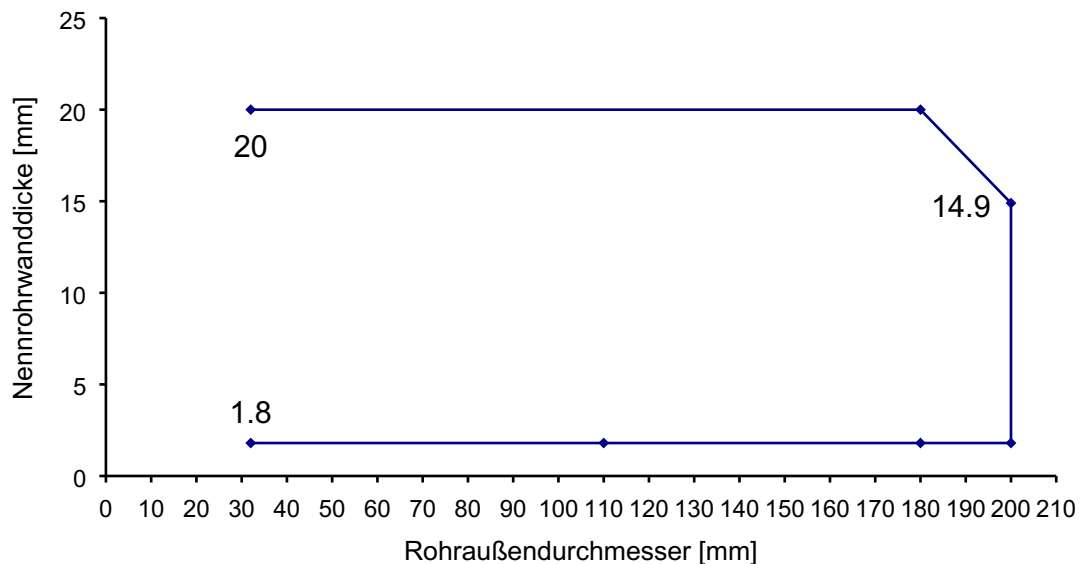
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)
Übersicht der Installationen - Rohrwerkstoffe

Anlage 2

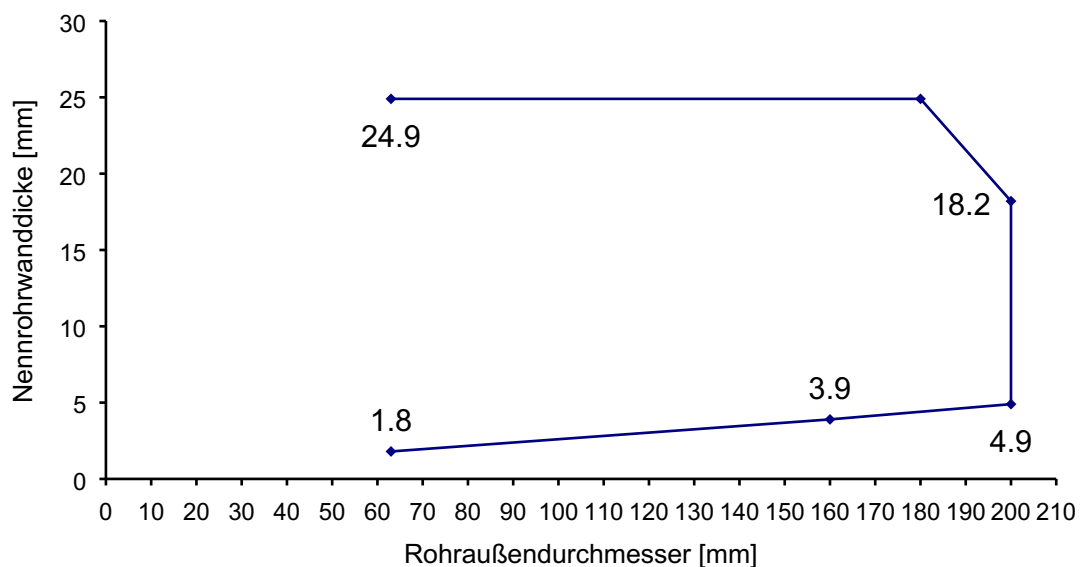
Rohre der Rohrgruppe A nach Anlage 1:

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 2 bei Verwendung der Rohrmanschette "Typ M" nach der Zulassung Z-19.17-385.



Rohre der Rohrgruppe B nach Anlage 1:

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen bei Verwendung der Rohrmanschette "Typ M" nach der Zulassung Z-19.17-385.



Nennicken nach den Normen bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

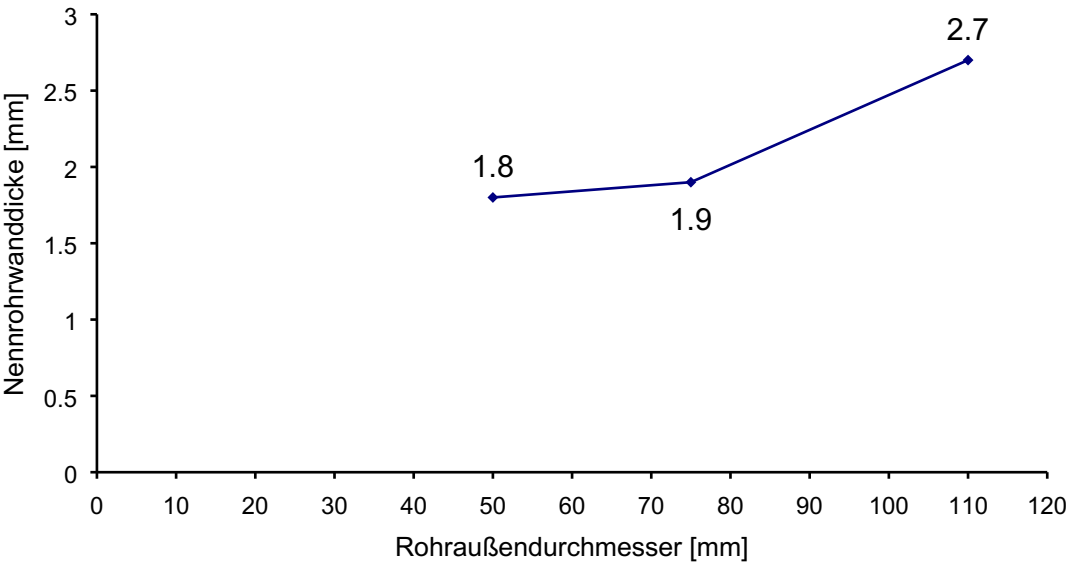
ANHANG 1 – Leitungen (Installationen)

Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppen A und B gemäß Anlage 1)

Rohrmanschette "Typ M"

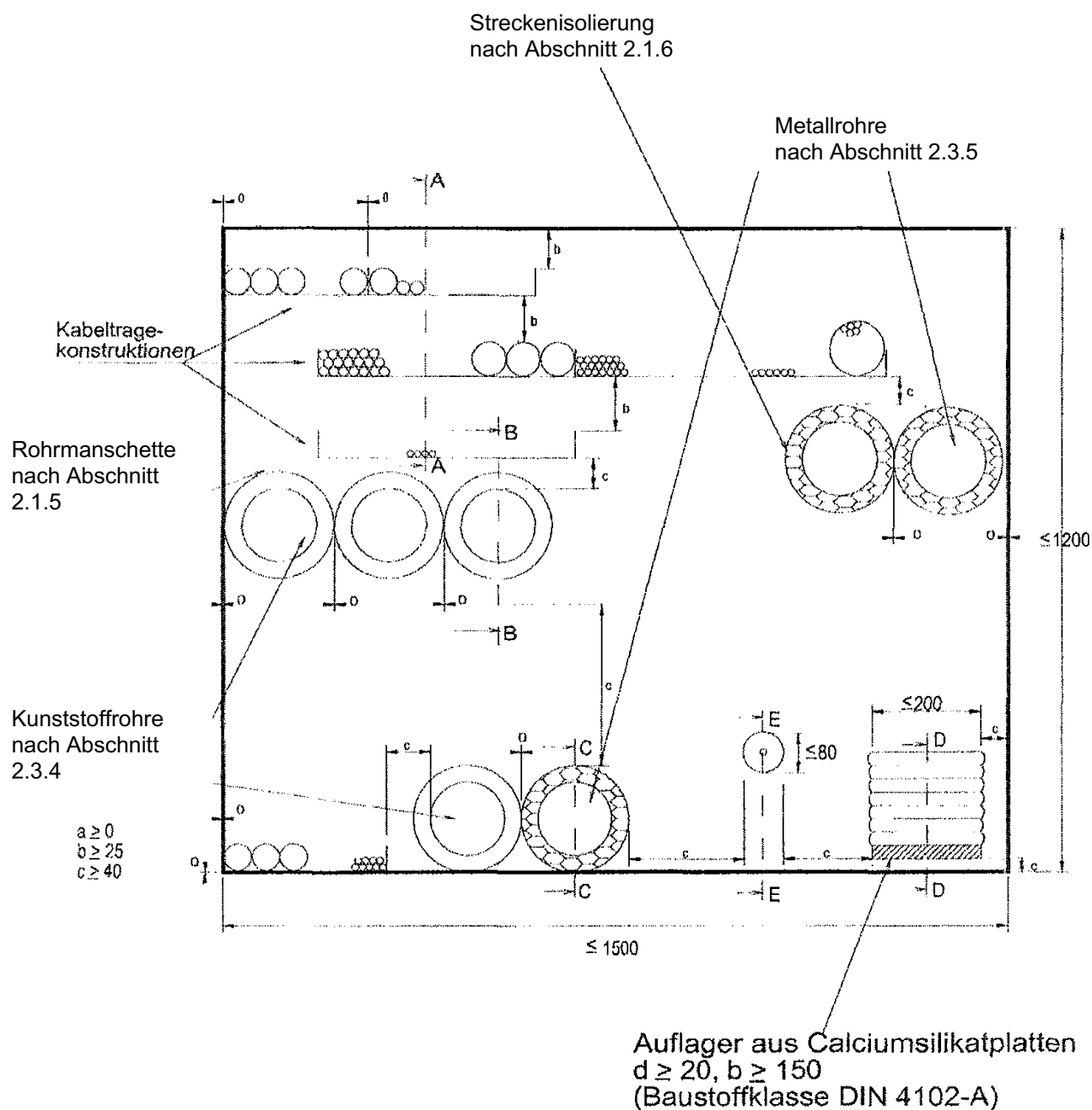
Anlage 3

Rohre gemäß Rohrgruppe C
Bei der Verwendung der Rohrmanschette "Typ M" gemäß der Zulassung Z-19.17-385



Nennicken nach den Normen bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"	Anlage 4
ANHANG 1 – Leitungen (Installationen) Abmessungen der Kunststoffrohre (Rohrgruppe C gemäß Anlage 1)	

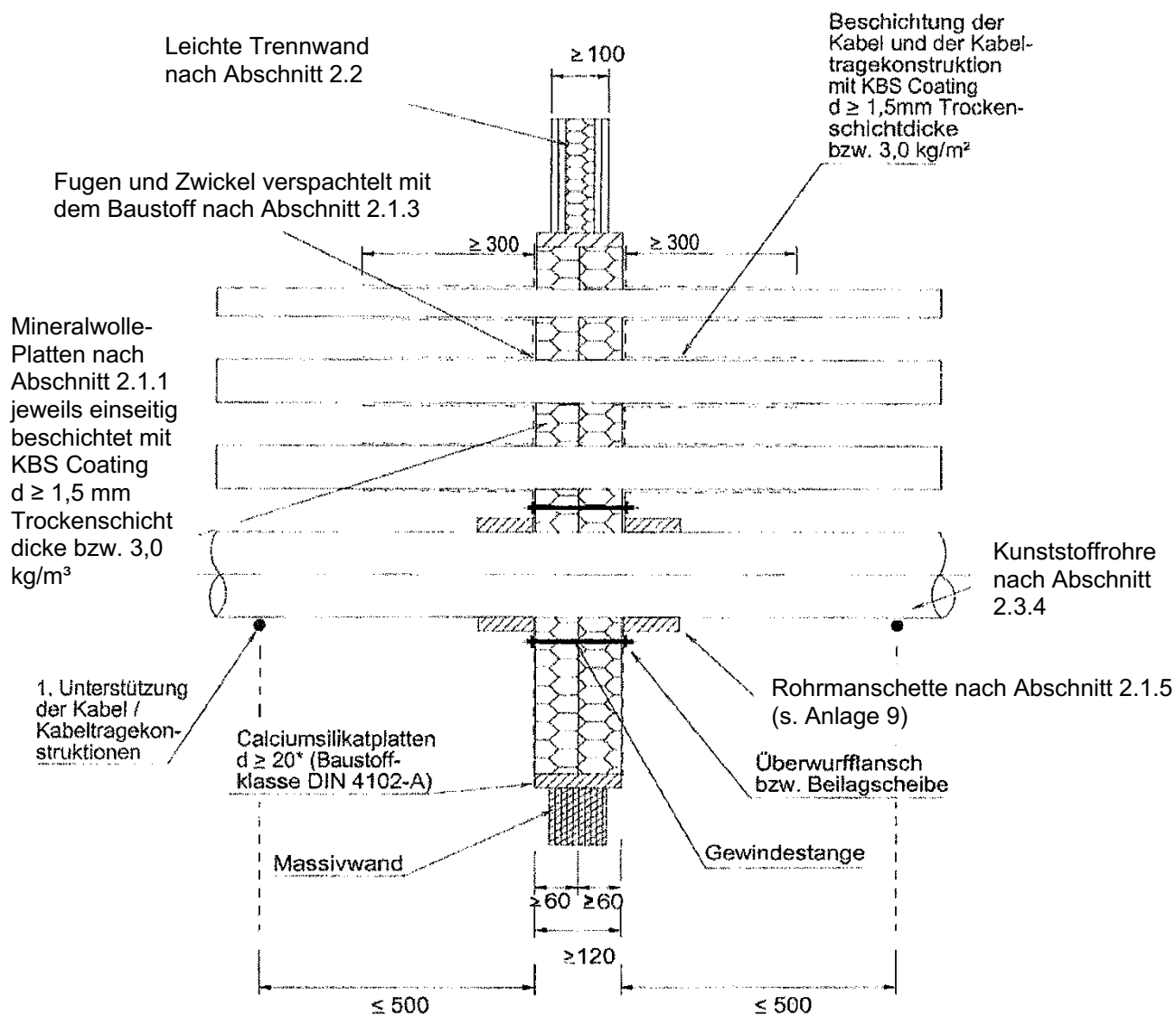


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Wänden (Draufsicht)

Anlage 5

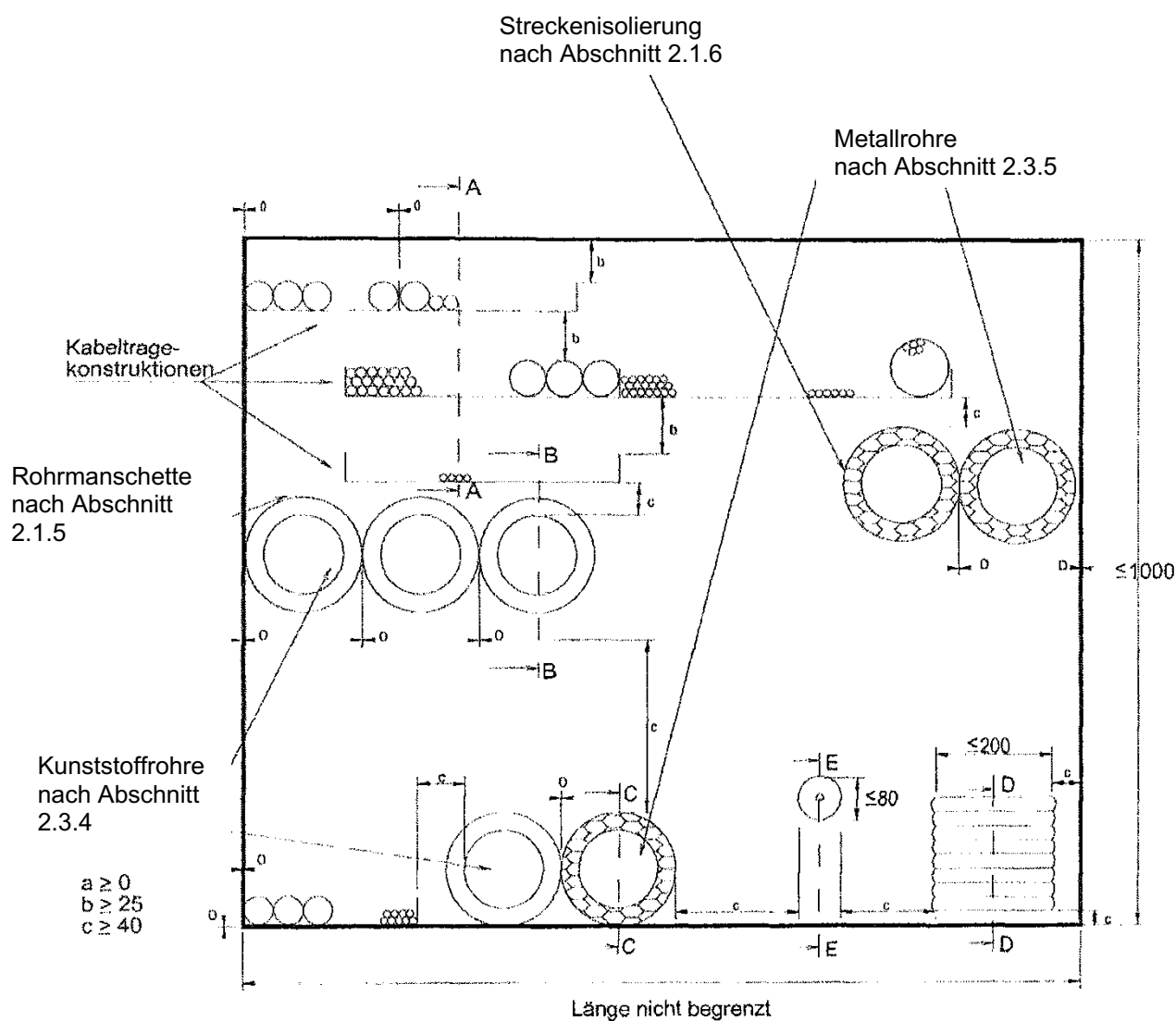
Schnitt A - A und B - B



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Wänden (Schnittansicht)

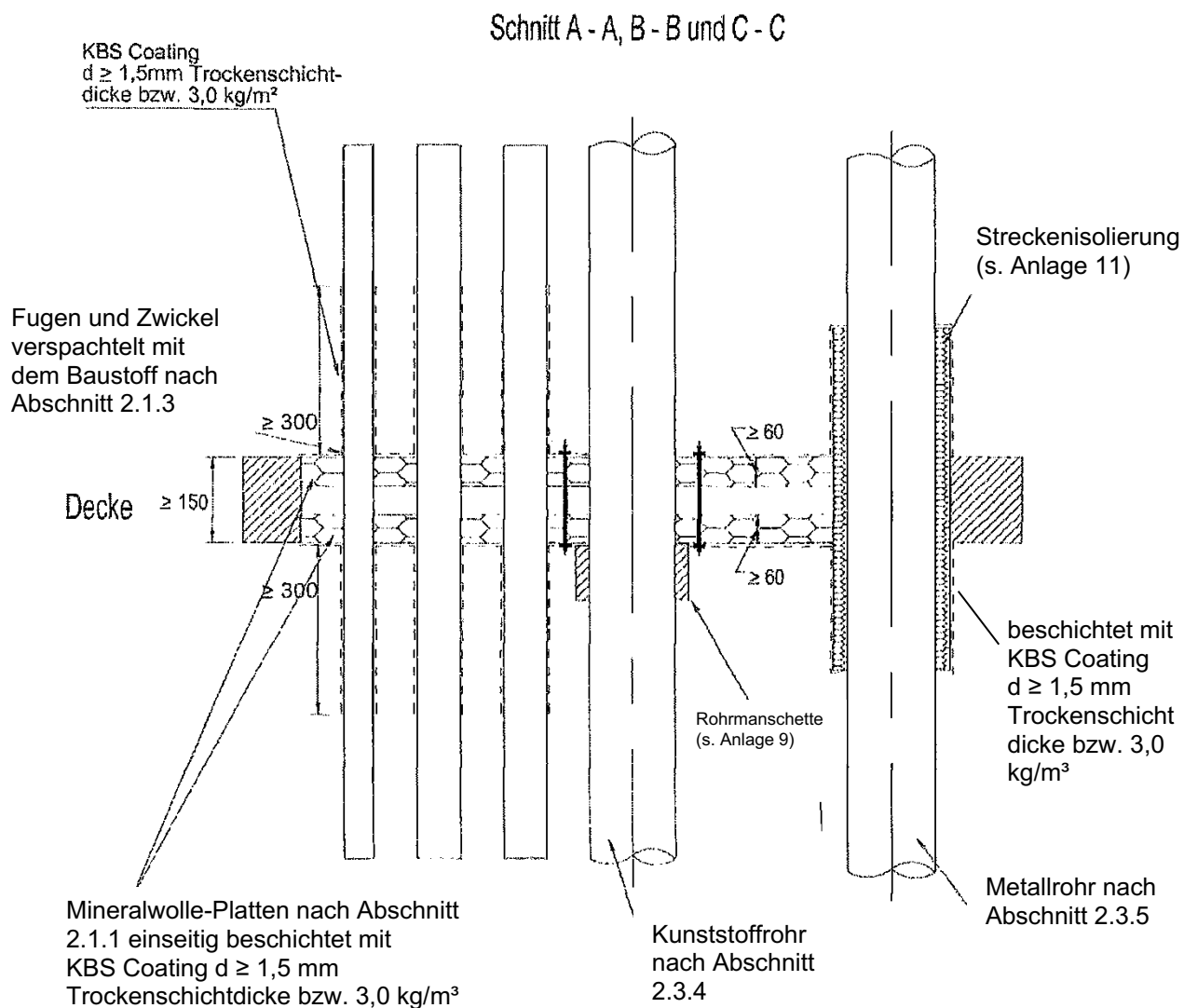
Anlage 6



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Decken (Draufsicht)

Anlage 7



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen
aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

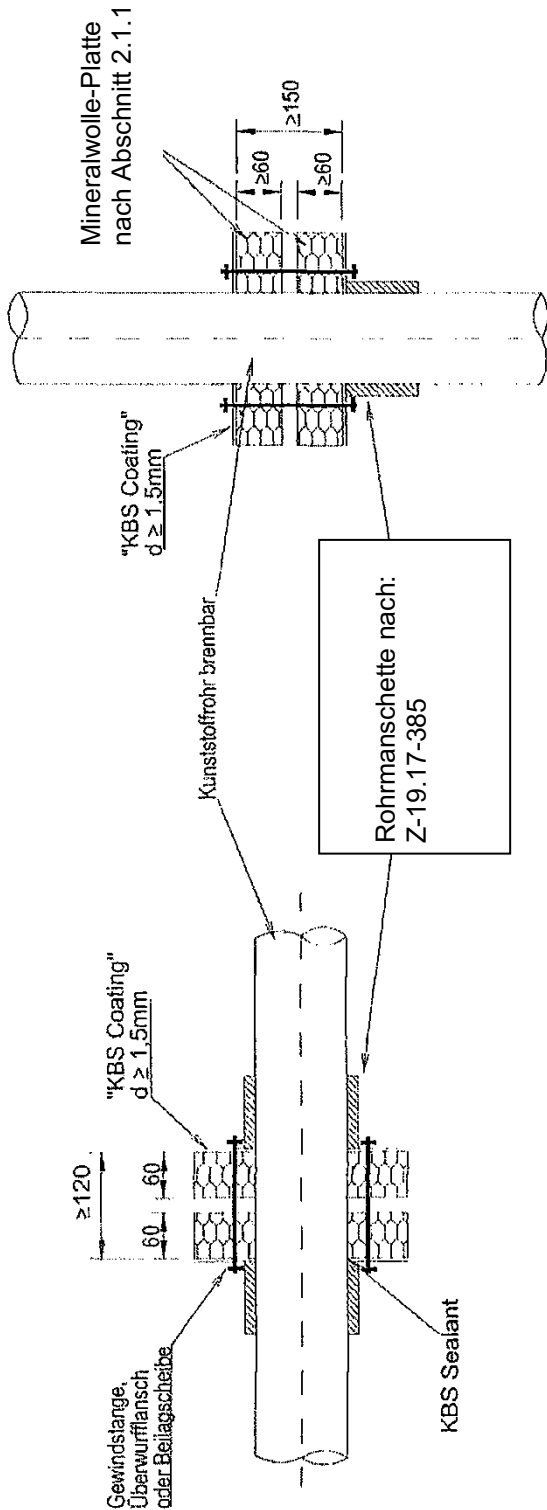
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Decken (Schnittansicht)

Anlage 8

Einbau von Kunststoffrohren nach Abschnitt 2.3.4

Schnitt B - B Wandeinbau

Schnitt B - B Deckeneinbau

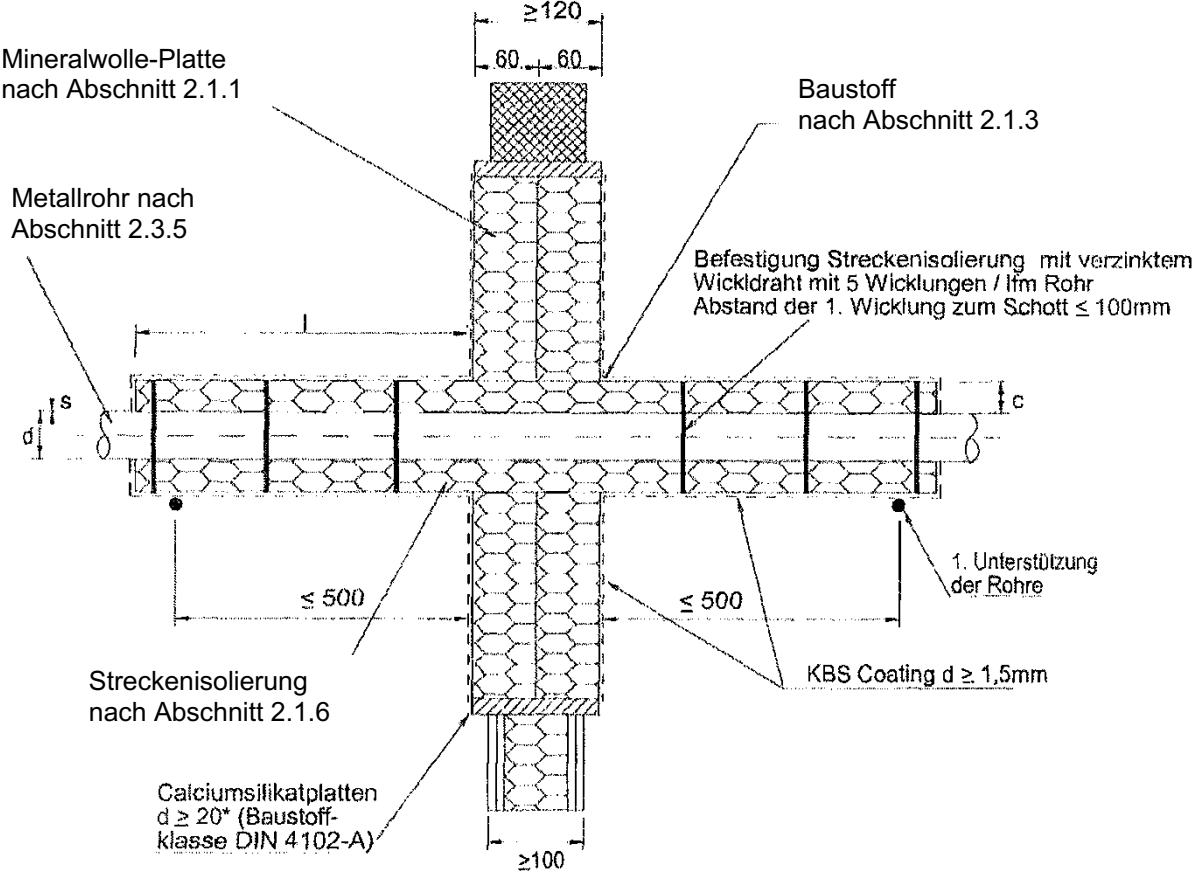


Abstand zwischen den Rohrmanschetten
und zwischen Rohrmanschette und Laibung ≥ 0

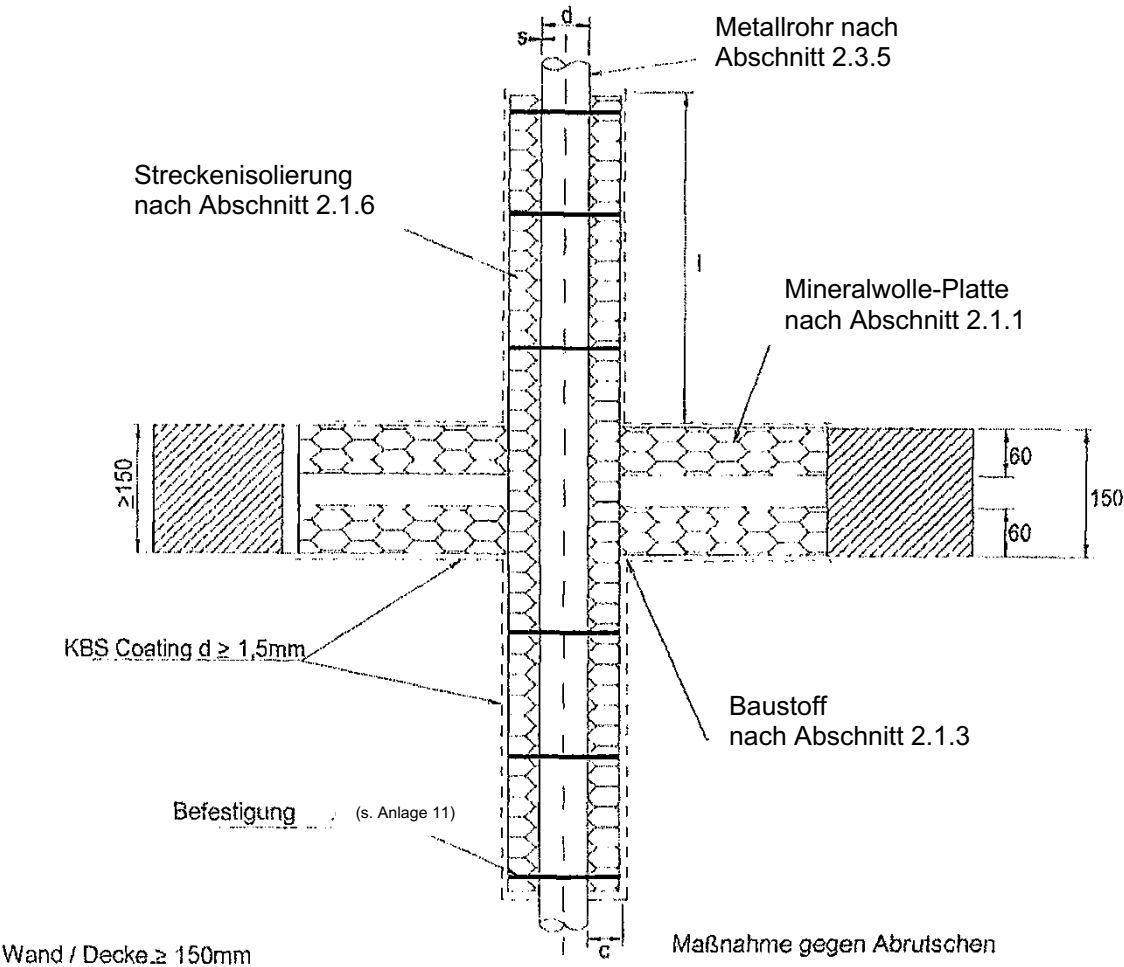
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen
aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung von Kunststoffrohren in Wänden und Decken

Anlage 9



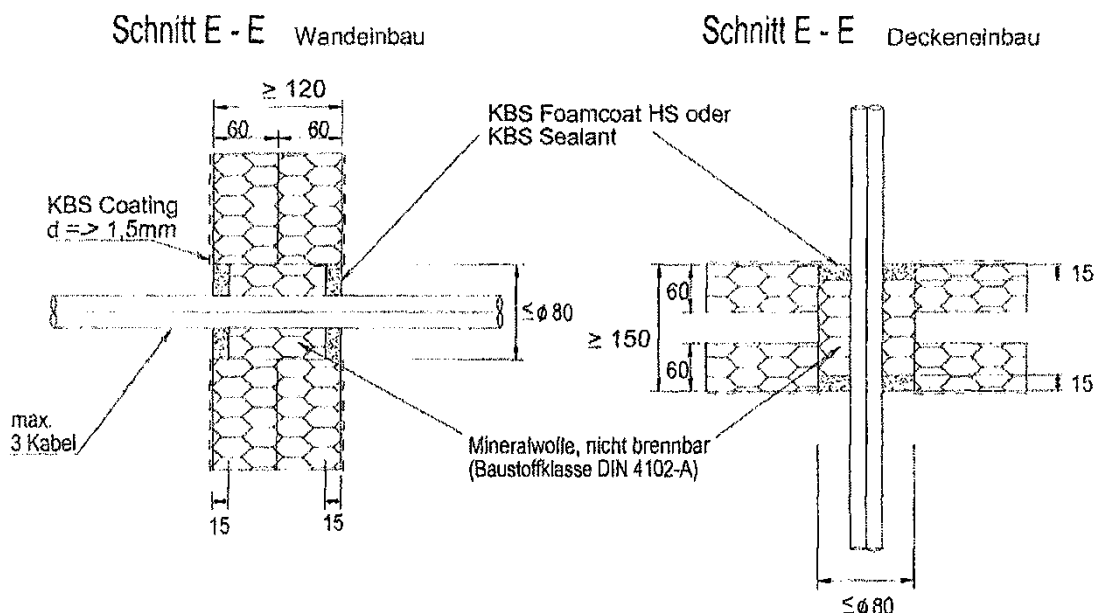
Metallrohre nach Abschnitt 2.3.5 mit Streckenisolierung nach Abschnitt 2.1.6				
Werkstoff	Rohr Außendurchmesser d (mm)	Wanddicke s (mm)	Streckenisolierung	
			l (mm)	c (mm)
Kupfer	≤ 12	$\geq 1,0$	≥ 300	≥ 30
	> 12	$\geq 2,0$	≥ 450	≥ 30
	≤ 54			
Stahl	$\leq 76,1$	$\geq 2,6$ $\leq 14,2$	≥ 300	≥ 30
	$> 76,1$ $\leq 114,3$	$\geq 2,9$ $\leq 14,2$	≥ 500	≥ 30
	$> 114,3$ ≤ 159	$\geq 4,5$ $\leq 14,2$	≥ 600	≥ 30
	> 159 ≤ 219	$\geq 4,5$ $\leq 14,2$	≥ 800	≥ 30



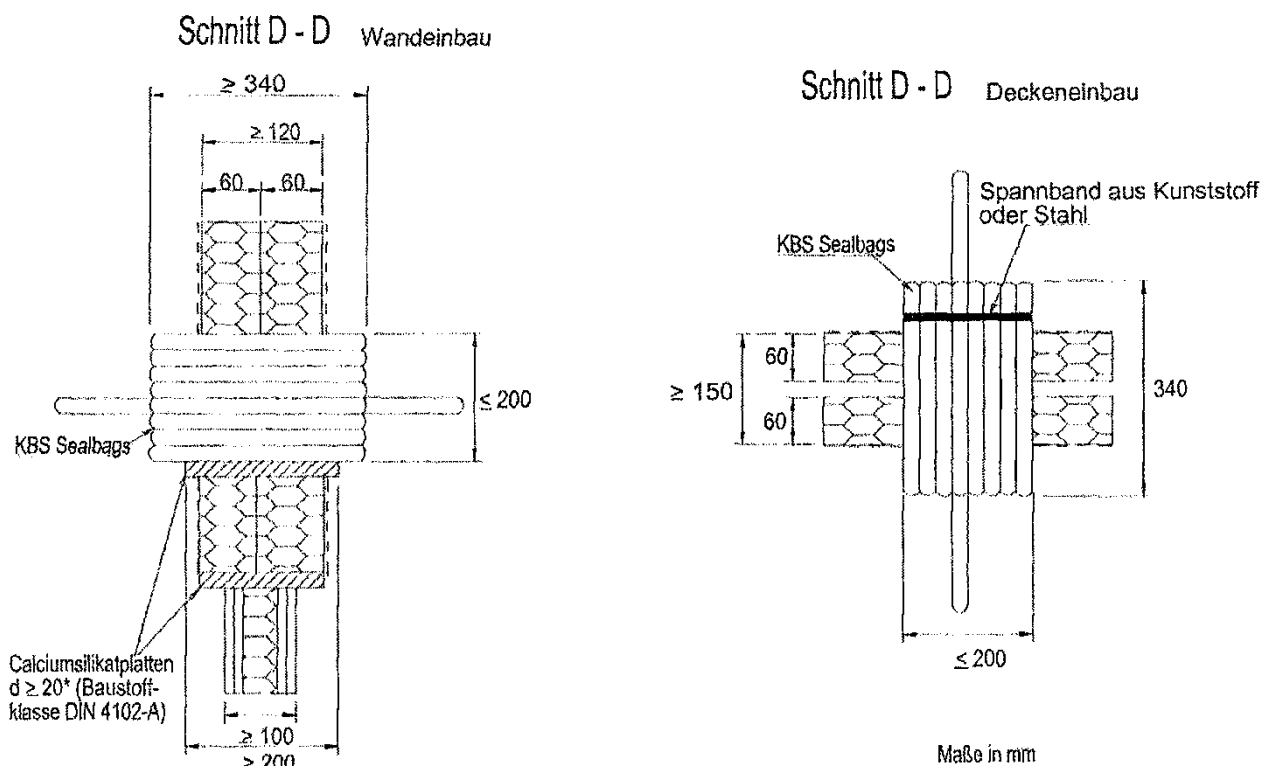
Metallrohr nach Abschnitt 2.3.5 mit Streckenisolierung nach Abschnitt 2.1.6				
Werkstoff	Rohr Außendurchmesser d (mm)	Wanddicke s (mm)	Streckenisolierung	
			l (mm)	c (mm)
Kupfer	≤ 12	$\geq 1,0$	≥ 300	≥ 30
	> 12	$\geq 2,0$	≥ 450	≥ 30
	≤ 54			
Stahl	$\leq 76,1$	$\geq 2,6$ $\leq 14,2$	≥ 300	≥ 30
	$> 76,1$ $\leq 114,3$	$\geq 2,9$ $\leq 14,2$	≥ 500	≥ 30
	$> 114,3$ ≤ 159	$\geq 4,5$ $\leq 14,2$	≥ 600	≥ 30
	> 159 ≤ 219	$\geq 4,5$ $\leq 14,2$	≥ 800	≥ 30

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"	Anlage 11
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung Errichtung in Decken / Metallrohr	

Nachbelegung mit
"KBS Sealant"
nach Abschnitt 2.1.3
oder "KBS Foamcoat HS" nach
Abschnitt 2.1.4



Nachbelegungsvorkehrung mit Brandschutzkissen
"KBS Sealbags"



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen
aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Nachbelegungsvorkehrungen und Nachbelegungen

Anlage 12

Übereinstimmungserklärung

- * Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- * Baustelle bzw. Gebäude:
- * Datum der Errichtung:
- * geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- * die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- * die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen
aus Kunststoff oder Metall "System KBS Kombischott ABL"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 13